

Nutzungsvereinbarung

Verleih Gastro-Sonnenschirme/Pavillons

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Verleiher, die ILE Holzland-Inntal, stellt dem Nutzer für eine befristete Dauer folgende Gegenstände gegen eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung:

- 10 Gastro-Sonnenschirme beige mit Volant, Durchmesser jeweils 3 Meter inkl. Zubehör (Transportpalette, 10 Beton-Sockeln anthrazit, 10 Fiberglas-Streben, 10 Sockel-Verbindungsstreben, Kunststoff-Schutzhüllen, Expander) auf einem PKW-Anhänger mit Plane (Gesamtgewicht bis 750 kg) und/oder
- 2 Faltpavillons, weiß, jeweils 3 x 3 Meter inkl. Zubehör (Bodenverankerungen, Abspannseile, Tragetaschen)

§2 Nutzungszeitraum (inkl. Abholung und Rückgabe)

Die Leihdauer entspricht dem in der digitalen Buchungsanfrage angegebenen Zeitraum.

§3 Aufwandsentschädigung

1. Für die Bereitstellung des Anhängers mit den Sonnenschirmen/Pavillons wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Ausleihe erhoben. (*Aufwand für Koordinierung, Lagerung, Wartung, Abnutzung etc.*)
2. Die Zahlung erfolgt bei Abholung in bar.
3. Die Aufwandsentschädigung wird auch dann fällig, wenn die Gegenstände nur teilweise genutzt werden.

§4 Pflichten des Nutzers

4. Der Anhänger, die Sonnenschirme, die Pavillons sowie das Zubehör sind pfleglich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
5. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
6. Der Nutzer hat die Gegenstände vor der Nutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen.
7. Schäden oder Verluste sind dem Verleiher unverzüglich zu melden.
8. Nach Gebrauch bei Regen sind die Schirme/Pavillons vollständig getrocknet zurückzubringen.
9. Bei starkem Wind oder Unwetter sind die Schirme/Pavillons aus Sicherheitsgründen einzuklappen oder zu demontieren.
10. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Abholer des Anhängers eine entsprechende Führerscheinlaubnis besitzt.

§5 Haftung und Versicherung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Fahrlässigkeit oder Verlust entstehen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Schäden durch normalen Verschleiß sind hiervon ausgenommen.
2. Der Nutzer stellt den Verleiher von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung frei.
3. Es wird empfohlen, dass der Nutzer über eine Haftpflichtversicherung verfügt, die Schäden an geliehenen Gegenständen abdeckt.

§6 Abholung und Rückgabe

1. Standort des Anhängers ist Schulstraße 2, 84567 Erlbach.
2. Die Buchung, Abholung und Rückgabe der Sonnenschirme/Pavillons erfolgt nach Rücksprache mit der VG Reischach, Tel. 08670 9886-0.
3. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.
3. Es gilt deutsches Recht.

Erlbach, im März 2026

Gez.

Monika Meyer

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Erlbach